

Diskussionsentwurf

der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Verordnung über die Prüfung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 89 des Wertpapierhandelsgesetzes

(Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung – WpDPV)

A. Problem und Ziel

Die Verordnung über die Prüfung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 89 des Wertpapierhandelsgesetzes (Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung – WpDPV) in ihrer bisherigen Fassung beruht auf § 36 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in seiner gegenwärtigen Fassung.

Das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz ändert das Wertpapierhandelsgesetz zum 3. Januar 2018 in Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) umfassend. Die zu prüfenden Melde- und Verhaltenspflichten ergeben sich zukünftig auch aus der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 [MiFIR], der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zur Ergänzung der MiFID II [MiFID II-Durchführungsverordnung], der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 zur Ergänzung der MiFIR [MiFIR-Durchführungsverordnung] und weiteren Delegierten Verordnungen, die technische Regulierungsstandards festlegen.

B. Lösung

Somit ist das Prüfungsprogramm in der WpDPV, auf Grundlage der neuen Verordnungsermächtigung des § 89 Absatz 6 WpHG (in der kommenden Fassung), entsprechend umfassend anzupassen.

Die Verordnung konkretisiert wie bisher das Prüfungsprogramm sowie die Anforderungen an den Prüfer und stellt Vorgaben für die Erstellung des Prüfungsberichtes und des Fragebogens auf. Sie macht zudem Vorgaben zur Einreichung der Unterlagen bei der BaFin sowie zu den Aufbewahrungsfristen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand für die novellierten Regelungen in § 89 des Wertpapierhandelsgesetzes wurde im Regierungsentwurf zum Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz bereits berechnet. Da die Verordnung auf der Verordnungsermächtigung nach § 89 Absatz 6 des Wertpapierhandelsgesetzes beruht und diese Vorgaben insgesamt nur konkretisiert, ist keine erneute Berechnung erforderlich.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Siehe unter E.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Siehe unter E.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Siehe unter E.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Siehe unter E.

F. Weitere Kosten

Keine.

Diskussionsentwurf der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Verordnung über die Prüfung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 89 des Wertpapierhandelsgesetzes

(Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung – WpDPV)

Vom ...

Auf Grund des § 89 Absatz 6 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 3 Nummer 90 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der zuletzt durch Artikel 21 Nummer 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S....) geändert worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Prüfung der Einhaltung der in § 89 des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Pflichten. Sie gilt auch für die Prüfung der Einhaltung der nach § 90 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend anwendbaren Pflichten durch Zweigniederlassungen im Sinne des § 53b des Kreditwesengesetzes, die Wertpapierdienstleistungen erbringen.

(2) Diese Verordnung gilt auch für die Prüfung des Depotgeschäfts nach § 89 Absatz 1 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Fehler im Sinne dieser Verordnung ist jede einzelne Abweichung von den in § 89 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes genannten gesetzlichen und unionsrechtlichen Anforderungen.

(2) Ein Mangel im Sinne dieser Verordnung liegt vor

1. in Bezug auf

- a) die Pflichten zur Vorhaltung von Systemen und Verfahren nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission ((ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1; L 287 vom 21.10.2016, S. 320; L 306 vom 15.11.2016, S. 43; L 348 vom 21.12.2016, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/1033 (ABl. L 175 vom 30.6.2016, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils gelten Fassung,
- b) die Pflichten nach § 63 Absatz 1 bis 6 und 10, § 64 Absatz 3, 5, 6 Satz 2, Absatz 7 und 8, den §§ 67, 70 Absatz 1 Satz 2, den § 72 Absatz 1 bis 3, 6 bis 8, §§ 74, 75 Absatz 1 bis 4, 6 und 9. §§ 77, 80 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4, Absatz 2 bis 4, 6, 8 bis 13, § 81 Absatz 5 sowie den §§ 83, 84 und 87 Absatz 1 bis 5 des Wertpapierhandelsgesetzes,

- c) die Untersagungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) nach § 92 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes,
- d) die Pflichten der §§ 10 bis 12 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung,
- e) die Pflichten nach den Artikeln 21, 22, 26, 27, 30 bis 35, 37 bis 43, 45, 49, 52 bis 56 und 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und
- f) die Pflichten nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1; L 350 vom 29.12.2009, S. 59; L 145 vom 31.5.2011, S. 57; L 267 vom 6.9.2014, S. 30), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/51/EU (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 1; L 108 vom 28.4.2015, S. 8) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

wenn ein Fehler im Sinne des Absatzes 1 aufgetreten ist,

2. in Bezug auf die übrigen in § 89 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Pflichten, wenn insgesamt 5 Prozent oder mehr der Geschäftsvorfälle in einer zu einem gesetzlichen Tatbestand vorgenommenen Stichprobe mindestens einen Fehler im Sinne des Absatzes 1 aufweisen, oder
3. sofern in Bezug auf die in Nummer 2 genannten Pflichten eine Stichprobe nicht vorgenommen werden kann, der Prüfer auf andere Weise zu einem gesetzlichen Tatbestand Fehler feststellt, die einem solchen Stichprobenergebnis nach seinem pflichtgemäßen Ermessen gleichwertig sind.

(3) Sonstige prüfungsrelevante Erkenntnisse im Sinne dieser Verordnung liegen insbesondere vor, wenn der Prüfer feststellt, dass die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vorgenommene Auslegung unionsrechtlicher Anforderungen, insbesondere in Form von Fragen und Antworten, nicht oder nicht vollständig berücksichtigt worden ist.

§ 3

Prüfungszeitraum und Berichtszeitraum

(1) Der Prüfer bestimmt den Zeitpunkt des Prüfungsbeginns, sofern die Bundesanstalt nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung nach § 89 Absatz 3 Satz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes einen anderen Prüfungsbeginn bestimmt. Der Prüfer teilt den Beginn der Prüfung gemäß § 89 Absatz 4 Satz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes der Bundesanstalt mit, wenn nicht das zu prüfende Wertpapierdienstleistungsunternehmen diese Mitteilung bereits gemacht hat. Der Prüfer benachrichtigt die Bundesanstalt, falls das zu prüfende Wertpapierdienstleistungsunternehmen wiederholt eine Verlegung des Prüfungstermins verlangt. Mitteilungen an die Bundesanstalt haben in Textform an den Sitz der Bundesanstalt in Frankfurt am Main zu erfolgen.

(2) Der Prüfungszeitraum beginnt mit dem Tag der ersten und endet mit dem Tag der letzten Prüfungshandlung vor Ort. Die Prüfung ist innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen. Wurde die Prüfung unterbrochen, so hat der Prüfer die Bundesanstalt auf die Unterbrechung unverzüglich in Textform hinzuweisen. Dabei hat er die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung darzulegen. Eine

Unterbrechung ist jede länger als zwei Wochen dauernde Abweichung von der Prüfungsplanung. Die Unterbrechung ist im Prüfungsbericht zu dokumentieren. Dies gilt auch dann, wenn zwar einzelne Abweichungen nicht länger als zwei Wochen dauerten, die Prüfung jedoch insgesamt für mehr als vier Wochen unterbrochen wurde.

(3) Der Prüfer legt den Stichtag der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Berichtszeitraum der ersten Prüfung ist der Zeitraum zwischen dem Beginn der Tätigkeit als Wertpapierdienstleistungsunternehmen und dem Stichtag der ersten Prüfung. Berichtszeitraum der ersten Prüfung nach einem Zeitraum, in welchem die Bundesanstalt nach § 89 Absatz 1 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes von einer jährlichen Prüfung abgesehen hat, ist der Zeitraum zwischen dem Ende des Befreiungszeitraums und dem Stichtag der darauf folgenden Prüfung. Berichtszeitraum der sonstigen Prüfungen ist der Zeitraum zwischen dem Stichtag der letzten Prüfung und dem Stichtag der folgenden Prüfung. Vorgänge von besonderer Bedeutung im Zeitraum zwischen dem Stichtag einer Prüfung und dem Ende des Prüfungszeitraums sind im Prüfungsbericht darzustellen.

(4) Die Prüfung muss spätestens 15 Monate nach dem Anfang des für sie maßgeblichen Berichtszeitraums begonnen worden sein. Der Fragebogen und der Prüfungsbericht, soweit dieser nach § 89 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes angefordert wurde, sind der Bundesanstalt unverzüglich an den Sitz in Frankfurt am Main in einfacher Ausfertigung und in elektronischer Form sowie der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank in einfacher Ausfertigung zu übersenden. Die Bundesanstalt kann Vorgaben machen, in welchem Dateiformat und auf welchem Einreichungsweg die elektronische Form des Fragebogens und des Prüfungsberichts bei ihr einzureichen ist. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall und aus wichtigem Grund andere als die in Satz 1 oder Satz 2 normierten Fristen bestimmen. Fragebögen gelten nicht als unverzüglich eingereicht im Sinne von § 89 Absatz 2 Satz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes, wenn sie der Bundesanstalt nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Prüfungszeitraums zugehen.

§ 4

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung umfasst die Einhaltung der in § 89 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Anforderungen in allen Teilbereichen der Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen. Sie muss den gesamten Berichtszeitraum erfassen und in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der jeweiligen Geschäfte und Aufgaben stehen. Die Einhaltung der in § 89 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes genannten gesetzlichen und unionsrechtlichen Anforderungen ist vom Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen festzustellen. Dabei ist er an die durch die Bundesanstalt vorgenommene Auslegung in Richtlinien, Rundschreiben, Bekanntmachungen, Schreiben und sonstigen Veröffentlichungen gebunden. Ferner hat er die durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vorgenommene Auslegung unionsrechtlicher Anforderungen, insbesondere in Form von Fragen und Antworten, zu berücksichtigen.

(2) Die Prüfung ist in allen Teilbereichen durchzuführen. Dabei kann der Prüfer, vorbehaltlich der von der Bundesanstalt getroffenen Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung nach § 89 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes, nach pflichtgemäßem Ermessen bei der Prüfung Schwerpunkte bilden, sofern nicht in Einzelfällen eine gleichmäßige Prüfung erforderlich ist. Die Möglichkeit der Schwerpunktbildung besteht auch hinsichtlich der Auswahl von Teilbereichen im Rahmen eines mehrjährigen Prüfungsplans. In den Teilbereichen, in denen der Prüfer keinen Schwerpunkt bildet, sind zumindest Systemprüfungen mit Funktionstests und Stichproben durchzuführen. Werden bei einer Systemprüfung Fehler festgestellt, ist die Prüfung auszudehnen, bis der Prüfer Klarheit darüber gewonnen hat, ob es sich um Mängel handelt. Bestehen Zweifel, ob es sich um Mängel handelt, ist die Bundesanstalt unverzüglich zu unterrichten. Wird ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 89

Absatz 1 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes von der jährlichen Prüfung befreit, findet Satz 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass alle Teilbereiche im Rahmen eines mehrjährigen Prüfungsplans innerhalb von vier Jahren zu prüfen sind.

(3) Bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit solchen Zweigstellen, Zweigniederlassungen oder Filialen, die wesentliche Teilbereiche von Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebendienstleistungen oder Analysen von Finanzinstrumenten ausführen, erstreckt sich die Prüfung auch auf diese Zweigstellen, Zweigniederlassungen und Filialen. Filialen sind alle Betriebsstätten, in denen Wertpapierdienstleistungen erbracht werden. Der Prüfer entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, inwieweit eine Prüfung der Zweigstellen, Zweigniederlassungen und Filialen vor Ort erforderlich ist. Er kann bei einzelnen Zweigniederlassungen, Zweigstellen und Filialen insbesondere dann von einer Prüfung absehen, wenn die von ihnen ausgeführten Teilbereiche unbedeutend sind und das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ihm nachweist, dass bei allen Zweigstellen, Zweigniederlassungen und Filialen regelmäßig wirksame interne Kontrollen stattfinden und sich hierbei keine wesentlichen Beanstandungen ergeben haben. Die Bundesanstalt kann, auch ohne besonderen Anlass, verlangen, dass Zweigstellen, Zweigniederlassungen und Filialen in die nächste Prüfung einbezogen werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für in andere Unternehmen ausgelagerte Prozesse und Aktivitäten, die für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen wesentlich sind, insbesondere für Auslagerungen auf vertraglich gebundene Vermittler im Sinne des § 2 Absatz 10 des Kreditwesengesetzes und solche im Zusammenhang mit der Auslagerung der Compliance-Funktion nach Artikel 22 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Begriffsbestimmungen, Transparenz, Portfoliokomprimierung und Aufsichtsmaßnahmen zur Produktintervention und zu den Positionen (ABl. L 87 vom 31.3.2015, S. 90) in der jeweils geltenden Fassung. Über die Prüfung einer ausländischen Zweigstelle oder Zweigniederlassung ist die Bundesanstalt spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn zu unterrichten.

(4) Wurde im Berichtszeitraum eine Prüfung nach § 88 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes durchgeführt, hat der Prüfer das Prüfungsergebnis dieser Prüfung bei seiner Prüfung zu berücksichtigen. Bei Sachverhalten, die Gegenstand der Prüfung nach § 88 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes waren, kann sich seine Berichterstattung auf die nach dem Stichtag dieser Prüfung eingetretenen Veränderungen beschränken.

(5) Der Prüfer unterrichtet die Bundesanstalt unverzüglich, wenn sich das Wertpapierdienstleistungsunternehmen weigert, die Prüfung vornehmen zu lassen, oder die Durchführung der Prüfung behindert.

(6) Der Prüfer ist verpflichtet, über die Prüfung Aufzeichnungen in Papierform oder auf Datenträgern anzufertigen und zur Berichterstattung notwendige Unterlagen an sich zu nehmen. Zu den aufzuzeichnenden Umständen gehören insbesondere

1. die Einzelheiten der Prüfungsplanung und die Prüfungsschwerpunkte,
2. die Kriterien für System-, Funktions- und Einzelprüfungen und
3. die Art und der konkrete Umfang von durchgeführten Stichproben und deren Ergebnis.

Geschäftsunterlagen des geprüften Wertpapierdienstleistungsunternehmens darf der Prüfer nur mit dessen Zustimmung an sich nehmen. Auf Anforderung sind ihm Kopien der für die Berichterstattung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Aufzeichnungen sind sechs Jahre ab Einreichung des Fragebogens aufzubewahren.

§ 5

Allgemeine Anforderungen an den Prüfungsbericht

(1) Der Prüfungsbericht muss Berichtszeitraum und Prüfungszeitraum nennen und so übersichtlich und vollständig sein, dass aus ihm klar ersichtlich ist, inwieweit das Wertpapierdienstleistungsunternehmen den in § 89 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Pflichten entsprochen hat. Jeder festgestellte Mangel ist im Prüfungsbericht ausführlich darzustellen. Hierbei unterliegt der Umfang der Berichterstattung, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers. Der Umfang hat jeweils der Bedeutung der behandelten Vorgänge zu entsprechen.

(2) Soweit die Bundesanstalt im Einzelfall Bestimmungen über den Prüfungsinhalt getroffen oder Prüfungsschwerpunkte festgesetzt hat, sind im Prüfungsbericht die insoweit vorgenommenen Prüfungshandlungen und Feststellungen im Einzelnen darzustellen. Im Prüfungsbericht ist darzulegen, in Bezug auf welche Teilbereiche der Prüfer nach eigenem Ermessen schwerpunktmäßige Prüfungen vorgenommen und inwieweit es sich um Systemprüfungen mit Funktionstests oder Detailprüfungen gehandelt hat. Art und Weise der Ermittlung von Stichproben, die Anzahl der Stichproben sowie deren Ergebnis sind wiederzugeben.

(3) Verweisungen auf den Inhalt früherer Prüfungsberichte sind grundsätzlich nicht zulässig. Zur Vermeidung umfangreicher Wiederholungen sind Verweisungen jedoch ausnahmsweise dann zulässig, wenn der Prüfer die entsprechenden Auszüge aus den früheren Prüfungsberichten oder dem Jahresabschlussbericht dem Prüfungsbericht als Anlage beifügt und deutlich macht, aus welchen Gründen die in Bezug genommenen älteren Feststellungen oder Ausführungen für den gegenwärtigen Bericht noch Relevanz haben.

(4) Im Prüfungsbericht ist darzulegen, wie die bei der letzten Prüfung festgestellten Mängel beseitigt oder welche Maßnahmen zu ihrer Beseitigung eingeleitet worden sind. Waren die Mängel organisatorisch bedingt, ist darzulegen, welche organisatorischen Maßnahmen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen getroffen hat, um derartige Mängel in der Zukunft zu vermeiden.

(5) In einer Schlussbemerkung ist zusammenfassend zu beurteilen, ob das Wertpapierdienstleistungsunternehmen den in § 89 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Pflichten entsprochen hat. Festgestellte Mängel sind unter Verweisung auf die entsprechenden Fundstellen im Bericht aufzuzählen. Aus dem Prüfungsbericht muss ersichtlich sein, wer die Prüfung vor Ort geleitet hat. Der Prüfer hat den Prüfungsbericht unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen.

(6) Der nach § 89 Absatz 2 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes dem Prüfungsbericht beizufügende Fragebogen ist nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung zu erstellen und vollständig zu beantworten. Ihm ist eine kurze Beschreibung der identifizierten Mängel und der prüfungsrelevanten Erkenntnisse zu der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde veröffentlichten Auslegung, insbesondere in Form von Fragen und Antworten, beizufügen. In der Beschreibung sind das als Mangel qualifizierte Verhalten und die gesetzlichen Vorschriften, gegen die ein Verstoß vorliegt, zu benennen.

(7) Der Prüfer muss auf Verlangen der Bundesanstalt den Prüfungsbericht erläutern. Falls die Bundesanstalt an der Prüfung nach § 89 Absatz 4 Satz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes teilnimmt, hat der Prüfer auf ihr Verlangen den Berichtsentwurf vor der Fertigstellung zu übermitteln. Kündigt die Bundesanstalt ihre Teilnahme an einer Schlussbesprechung an, so hat der Prüfer ihr auf Verlangen den entsprechenden Berichtsentwurf rechtzeitig vor der Besprechung zu übersenden.

§ 6

Besondere Anforderungen an den Prüfungsbericht

(1) Im Prüfungsbericht sind im Einzelnen, sofern nach der Art der erbrachten Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen einschlägig, darzustellen:

1. Art und Umfang der im Berichtszeitraum ausgeführten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen, insbesondere Depotvolumina, Transaktionsvolumina, Kundenzahl, Anlageformen sowie Art der vertriebenen Finanzinstrumente einschließlich
 - a) der Gesamtzahl der ausgeführten Orders von Privatkunden gemäß § 67 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes, die auf einer Anlageberatung gemäß § 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 10 des Wertpapierhandelsgesetzes beruhen,
 - b) der Gesamtzahl der ausgeführten Orders von Privatkunden gemäß § 67 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes, unabhängig davon, ob diese auf einer Anlageberatung gemäß § 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 10 des Wertpapierhandelsgesetzes beruhen oder nicht, und
 - c) des prozentualen Anteils der Gesamtzahl nach Buchstabe a an der Gesamtzahl nach Buchstabe b;

dabei können plausible Angaben des Wertpapierdienstleistungsunternehmens herangezogen werden, insbesondere die Angaben des letzten Jahres- oder Monatsabschlusses;
2. die Erfüllung der Melde- und Anzeigepflichten, insbesondere der Pflichten aus der Verordnung (EU) Nr. 600/2014;
3. die Erfüllung Pflicht zur Bereitstellung von Referenzdaten nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und nach Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014;
4. die Erfüllung der Pflicht zur Schaffung und Aufrechterhaltung von Regelungen, Systemen und Verfahren zur Vorbeugung, Aufdeckung und Meldung von Insidergeschäften und Marktmanipulation nach Artikel 16 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, und deren Beurteilung durch den Prüfer;
5. die Erfüllung der Pflichten zum Führen von Aufzeichnungen über Aufträge und Geschäfte nach Artikel 25 der Verordnung 600/2014;
6. die Erfüllung der Veröffentlichungs- und Aufzeichnungspflichten nach Artikel 31 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014;
7. die Einhaltung der Pflichten nach § 57 Absatz 1 bis 4 des Wertpapierhandelsgesetzes zur Meldung von Positionen in Warenderivaten;
8. die Einhaltung der allgemeinen Verhaltensregeln nach § 63 des Wertpapierhandelsgesetzes und der besonderen Verhaltenspflichten bei der Erbringung von Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung nach § 64 des Wertpapierhandelsgesetzes und der §§ 11 und 12 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung und der Artikel 27, 44, 46 bis 50 und 52 bis 56 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565;
9. die Erfüllung der Pflichten nach § 69 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes zur Bearbeitung von Kundenaufträgen;
10. die Zulässigkeit der Entgegennahme oder Gewährung von Zuwendungen und die Einhaltung der Offenlegungspflichten nach § 70 des Wertpapierhandelsgesetzes;
11. die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 72 bis 75 des Wertpapierhandelsgesetzes und nach den Artikeln 3 bis 13 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 beim Betrieb eines multilateralen oder organisierten Handelssystems

- einschließlich der nach den § 72 Absatz 1 Nummer 3, 6 und 11, § 74 Absatz 3 und § 75 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erforderlichen Vorkehrungen und Verfahren, und deren Beurteilung durch den Prüfer;
12. die Einhaltung der Anforderungen nach § 77 des Wertpapierhandelsgesetzes beim Anbieten eines direkten elektronischen Zugangs einschließlich der nach § 77 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erforderlichen Vorkehrungen im Hinblick auf die Systeme und Kontrollen, über die Wertpapierdienstleistungsunternehmen verfügen müssen, und deren Beurteilung durch den Prüfer;
 13. die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten nach den Artikeln 20 und 21 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014;
 14. die Einhaltung der Anforderungen nach § 79 des Wertpapierhandelsgesetzes und nach den Artikeln 14, 15, 17 und 18 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 durch systematische Internalisierer im Sinne des § 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b in Verbindung mit Satz 3 bis 5 des Wertpapierhandelsgesetzes;
 15. die Einhaltung der Handelspflicht nach Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014;
 16. die nach den §§ 67, 69 Absatz 1 und § 80 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie nach den Artikeln 21 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/565 erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen sowie die Organisation des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, insbesondere im Hinblick auf die Kundeneinstufung und die Bearbeitung von Kundenaufträgen, und deren Beurteilung durch den Prüfer; gesondert darzustellen sind dazu insbesondere:
 - a) der Aufbau und die Ablauforganisation des Wertpapierdienstleistungsunternehmens sowie Geschäftsbereiche mit besonderen Anforderungen an den Aufbau;
 - b) die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 22 Absatz 2 und 3 Verordnung (EU) Nr. 2017/565; dabei ist insbesondere auf die Anzahl der Mitarbeiter, die der Compliance-Funktion zuzuordnen sind, einzugehen;
 - c) die Einhaltung der Anforderungen nach § 80 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Wertpapierhandelsgesetzes;
 - d) die Einhaltung der Anforderungen nach § 80 Absatz 2 bis 4 des Wertpapierhandelsgesetzes;
 - e) die Einhaltung der Anforderungen an eine Auslagerung nach § 80 Absatz 6 des Wertpapierhandelsgesetzes und nach den Artikeln 30 bis 32 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/565;
 17. die Einhaltung zusätzlicher Anforderungen an das Interessenkonfliktmanagement beim Emissions- und Platzierungsgeschäft nach den Artikeln 38 bis 43 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565;
 18. Anzahl und Umfang von Kulanzzahlungen und Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen sowie Anzahl und Art und Weise der Behandlung von Kundenbeschwerden und die damit zusammenhängenden personellen und organisatorischen Konsequenzen;
 19. die Vorkehrungen zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen nach § 82 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie nach den Artikeln 64 bis 66 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/565 und deren Beurteilung durch den Prüfer;
 20. die Einhaltung der Anforderungen nach § 81 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes;
 21. die Mittel und Verfahren zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/565 für Mitarbeiter und Mitarbeitergeschäfte und deren Beurteilung durch den Prüfer;

22. die Erfüllung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 83 Absatz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes und nach den Artikeln 72 bis 75 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/565;
23. die Erfüllung der Pflicht zur Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation sowie zur Erstellung eines schriftlichen Protokolls nach § 83 Absatz 3 bis 6 des Wertpapierhandelsgesetzes und des Artikels 76 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/565;
24. die Erfüllung der Pflichten nach § 84 des Wertpapierhandelsgesetzes, nach § 10 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung und nach den Artikeln 49 und 63 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/565, einschließlich der nach § 84 Absatz 1 und 9 des Wertpapierhandelsgesetzes erforderlichen Vorkehrungen und zu treffenden Maßnahmen, und deren Beurteilung durch den Prüfer;
25. die Einhaltung der Anforderungen des Artikels 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 sowie deren Beurteilung durch den Prüfer und die Einhaltung der Anforderungen des Artikels 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 bei der Erstellung oder Weitergabe von Anlagestrategieempfehlungen oder Anlageempfehlungen;
26. die Einhaltung der Anforderungen nach § 87 des Wertpapierhandelsgesetzes, insbesondere im Hinblick darauf, dass
 - a) die mit der Anlageberatung betrauten Mitarbeiter, die Vertriebsmitarbeiter, die mit der Finanzportfolioverwaltung betrauten Mitarbeiter, die Vertriebsbeauftragten und die Compliance-Beauftragten gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, 3, 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes sachkundig sind und über die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit verfügen,
 - b) die mit der Anlageberatung betrauten Mitarbeiter, die Vertriebsbeauftragten und die Compliance-Beauftragten gegenüber der Bundesanstalt gemäß § 87 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 4 Satz 2 und 3 sowie Absatz 5 Satz 2 und 3 des Wertpapierhandelsgesetzes angezeigt werden und
 - c) Beschwerden nach § 87 Absatz 1 Satz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes gegenüber der Bundesanstalt angezeigt werden;
27. die Einhaltung der sich aus Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 sowie Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 ergebenden Pflichten, soweit die Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen Ratings verwenden;
28. der Prüfungsgegenstand und die Prüfungshandlungen in Bezug auf nach § 4 Absatz 3 in die Prüfung einbezogene Zweigstellen, Zweigniederlassungen, Filialen sowie in Bezug auf in andere Unternehmen ausgelagerte Aktivitäten und Prozesse.
 - (2) Bei der Darstellung nach Absatz 1 ist auch, sofern nach der Art der erbrachten Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen einschlägig, über die Erfüllung der jeweiligen Pflichten zu berichten, die sich aus der
 1. Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung,
 2. WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung,
 3. Wertpapierhandelsanzeigeverordnung,
 4. Delegierten Verordnung (EU) 2016/909 der Kommission vom 1. März 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für den Inhalt der Meldungen, die den zuständigen Behörden zu übermitteln sind, sowie für die

Zusammenstellung, Veröffentlichung und Pflege der Liste der Meldungen (ABl. L 153 vom 10.6.2016, S. 13) in der jeweils geltenden Fassung,

5. Durchführungsverordnung (EU) 2016/378 der Kommission vom 11. März 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf den Zeitplan, das Format und Muster für die Übermittlung der Meldungen an die zuständigen Behörden gemäß Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 72 vom 17.3.2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
6. Delegierten Verordnung (EU) 2016/957 der Kommission vom 9. März 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die geeigneten Regelungen, Systeme und Verfahren sowie Mitteilungsmuster zur Vorbeugung, Aufdeckung und Meldung von Missbrauchspraktiken oder verdächtigen Aufträgen oder Geschäften (ABl. L 160 vom 17.6.2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
7. Delegierten Verordnung (EU) 2016/958 der Kommission vom 9. März 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die technischen Regulierungsstandards für die technischen Modalitäten für die objektive Darstellung von Anlageempfehlungen oder anderen Informationen mit Empfehlungen oder Vorschlägen zu Anlagestrategien sowie für die Offenlegung bestimmter Interessen oder Anzeichen für Interessenkonflikte (ABl. L 160 vom 9.3.2016, S. 5) in der jeweils geltenden Fassung,
8. Delegierten Verordnung (EU) 2017/569 der Kommission vom 24. Mai 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Aussetzung des Handels und den Ausschluss von Finanzinstrumenten vom Handel (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 122) in der jeweils geltenden Fassung,
9. Delegierten Verordnung (EU) 2017/572 der Kommission vom 2. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Festlegung der angebotenen Vor- und Nachhandelsdaten und des Disaggregationsniveaus der Daten (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 142) in der jeweils geltenden Fassung,
10. Delegierten Verordnung (EU) 2017/575 der Kommission vom 8. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards bezüglich der Daten, die Ausführungsplätze zur Qualität der Ausführung von Geschäften veröffentlichen müssen (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 152) in der jeweils geltenden Fassung,
11. Delegierten Verordnung (EU) 2017/576 der Kommission vom 8. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die jährliche Veröffentlichung von Informationen durch Wertpapierfirmen zur Identität von Handelsplätzen und zur Qualität der Ausführung (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 166) in der jeweils geltenden Fassung,
12. Delegierten Verordnung (EU) 2017/577 der Kommission vom 13. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards für den Mechanismus zur Begrenzung des Volumens und die Bereitstellung von Informationen für Transparenz- und andere Berechnungen (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 174) in der jeweils geltenden Fassung,
13. Delegierten Verordnung (EU) 2017/578 der Kommission vom 13. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zur Angabe von Anforderungen an Market-Making-Vereinbarungen und -Systeme (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 183) in der jeweils geltenden Fassung,

14. Delegierten Verordnung (EU) 2017/580 der Kommission vom 24. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Aufzeichnung einschlägiger Daten über Aufträge für Finanzinstrumente (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 193) in der jeweils geltenden Fassung,
15. Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zu den Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 229) in der jeweils geltenden Fassung,
16. Delegierten Verordnung (EU) 2017/585 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Datenstandards und -formate für die Referenzdaten für Finanzinstrumente und die technischen Maßnahmen in Bezug auf die von der ESMA und den zuständigen Behörden zu treffenden Vorkehrungen (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 368) in der jeweils geltenden Fassung,
17. Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards mit Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds, Zertifikate und andere vergleichbare Finanzinstrumente und mit Ausführungspflichten in Bezug auf bestimmte Aktiengeschäfte an einem Handelsplatz oder über einen systematischen Internalisierer (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 382) in der jeweils geltenden Fassung,
18. Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 der Kommission vom 19. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen, die algorithmischen Handel betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 417) in der jeweils geltenden Fassung,
19. Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 der Kommission vom 28. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Meldung von Geschäften an die zuständigen Behörden (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 449) in der jeweils geltenden Fassung oder
20. Delegierten Verordnung (EU) 2017/567

ergeben. Die Darstellung nach Absatz 1 Nummer 28 zu Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 muss auch eine Bewertung der Angemessenheit der Kreditrisikobewertungsverfahren und eine Bewertung der Verwendung vertraglicher Bezugnahmen auf Ratings enthalten, die Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeit des Wertpapierdienstleistungsunternehmens berücksichtigt.

(3) Bei der Prüfung des Depotgeschäfts nach § 89 Absatz 1 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes hat der Prüfungsbericht zudem Angaben zu enthalten, ob

1. die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere, die Führung des Verwahrungsbuches, die Verfügungen über Kundenwertpapiere und Ermächtigungen ordnungsgemäß erfolgen, soweit sich dies nicht bereits aus den Angaben zu Absatz 1 Nummer 24 ergibt, und
2. die §§ 128 und 135 des Aktiengesetzes beachtet werden.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 3. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3515), die zuletzt durch Artikel 27 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage

(zu § 5 Absatz 6)

Ausfüllhinweise für den Fragebogen gemäß § 5 Absatz 6 WpDPV

Im nachfolgend aufgeführten Fragebogen sind folgende Abkürzungen für die Prüfungsfeststellungen in der Spalte „Feststellung“ zu verwenden:

- : Die Vorschrift ist nicht einschlägig.
- 0: Die gesetzlichen Vorgaben wurden im gesamten Berichtszeitraum eingehalten.
- 1: Bei der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist ein Mangel aufgetreten, der bis zum Ende des Prüfungszeitraumes beseitigt wurde.
- 2: Bei der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist ein Mangel aufgetreten, der nicht oder nicht mehr beseitigt werden kann.
- 3: Bei der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist ein Mangel aufgetreten, der bis zum Ende des Prüfungszeitraumes nicht beseitigt wurde.
- 4: Bei der Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wurden sonstige prüfungsrelevante Erkenntnisse gewonnen, die sich auf die fehlende oder nicht vollständige Berücksichtigung der durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) veröffentlichten Auslegung, insbesondere in Form von Fragen und Antworten, beziehen, ohne dass zugleich ein Mangel bei der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aufgetreten ist.

Tritt ein Mangel auf, der bereits bei der letzten Prüfung vorgelegen hat, ist dieser mit dem Symbol * zu kennzeichnen.

Fragebogen gemäß § 5 Absatz 6 WpDPV

Wertpapierdienstleistungsunternehmen:

Berichtszeitraum:

Prüfungszeitraum:

Prüfungstichtag:

Prüfungsfeststellungen:

<i>Nr.</i>	<i>Vorschrift</i>	<i>Prüfungsgebiet</i>	<i>Feststellung</i>	<i>Fundstelle (Prüfungsbericht)</i>
Verhaltens- und Organisationspflichten				
1	Berücksichtigung des Kundeninteresses und der Bedürfnisse des Kunden			
1a	§ 63 Abs. 1 WpHG	Ehrliches, redliches und professionelles Erbringen der Dienstleistungen im Kundeninteresse		
1b	§ 63 Abs. 3, 4 WpHG; § 11 Abs. 1, 3 – 5, 10, 11; § 12 Abs. 1, 4 S.	Produktüberwachung; Ausgestaltung von Finanzinstrumenten	unter	

Nr.	Vorschrift	Prüfungsgebiet	Feststellung	Fundstelle (Prüfungsbericht)
	2, 3, Abs. 5 -7, 9, 10 WpDVerOV	Berücksichtigung des Zielmarkts; Sicherstellung der Vereinbarkeit mit Bedürfnissen des Kunden		
2	§ 63 Abs. 6 WpHG; Art. 44 Del. VO (EU) 2017/565	Redliche, eindeutige und nicht irreführende Information und Werbung gegenüber Kunden und gegenüber Privatkunden		
3	§ 63 Abs. 7, 8, 9, 12, § 64 Abs. 1, 2 WpHG; § 4 WpDVerOV; Art. 46 - 50 Del. VO 2017/565	Angemessene Kundeninformation; inhaltliche Ausgestaltung und Zurverfügungstellung der Informationen		
4	Zuwendungen			
4a	§ 64 Abs. 7, § 70 Abs. 1 WpHG; § 6 WpDVerOV	Qualitätsverbesserung durch Zuwendungen; Offenlegung von Zuwendungen		
4b	§ 70 Abs. 5, § 80 Abs. 8 WpHG	Verfahren zur Auskehrung von Zuwendungen		
4c	§ 70 Abs. 2 S. 2 - 4, Abs. 3 WpHG; § 7 WpDVerOV	Umsetzung der Anforderungen an Zuwendungen im Zusammenhang mit Finanzanalysen		
5	Erhebung von Kundendaten; Angemessenheits- und Eignungsprüfung			
5a	§ 63 Abs. 5 WpHG	Angebot oder Empfehlung von Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung der Kundenbedürfnisse und des Kundeninteresses		
5b	§ 63 Abs. 10, § 64 Abs. 3, 4 WpHG; Art. 54 - 56 Del. VO (EU) 2017/565	Geeignetheits- und Angemessenheitsbeurteilung und Geeignetheitserklärung		

Nr.	Vorschrift	Prüfungsgebiet	Feststellung	Fundstelle (Prüfungsbericht)
6	§ 67 WpHG; Art. 45 Del. VO (EU) 2017/565; § 2 WpDVerOV	Einstufung der Kunden und Vereinbarung über die Einstufung		
7	§ 64 Abs. 5, 6; § 80 Abs. 7 WpHG; § 8 WpDVerOV; Art. 52, 53 Del. VO (EU) 2017/565	Honorar-Anlageberatung		
8	§ 80 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 4, Abs. 2 WpHG; Art. 21, 22 Abs. 1 Del. VO (EU) 2017/565	Allgemeine organisatorische Anforderungen; Kontinuität und Regelmäßigkeit der Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen; Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit getroffener organisatorischer Maßnahmen; Informationssicherheitsmechanismen		
9	Art. 22 Abs. 2 - 4 Del. VO (EU) 2017/565	Einrichtung, Ausstattung und Organisation der Compliance-Stelle		
10a	§ 80 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 WpHG; Art. 33 - 35 Del. VO (EU) 2017/565; § 63 Abs. 2 WpHG;	Interessenkonfliktmanagement (geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Darlegung von unvermeidbaren Interessenkonflikten); Offenlegung von Interessenskonflikten;		
10b	Art. 27 Del. VO (EU) 2017/565	Ausgestaltung der Vergütung ohne Beeinträchtigung des Kundeninteresses		
11	Art. 38 - 43 Del. VO (EU) 2017/565	Zusätzliche Anforderungen an das Interessenkonfliktmanagement im Emissions- und Platzierungsgeschäft		

Nr.	Vorschrift	Prüfungsgebiet	Feststellung	Fundstelle (Prüfungsbericht)
12	§ 80 Abs. 9 – 13; § 81 Abs. 4 WpHG; § 11 Abs. 1, 2, 6 - 9, 12 – 15; § 12 Abs. 1 - 4 S. 1, Abs. 8, 11, 12 WpDPVerOV	Verfahren und Maßnahmen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Umgangs mit Interessenkonflikten bei der Konzeption von Finanzinstrumenten; Produktüberwachungsprozess		
13	§ 80 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 WpHG	Ausgestaltung, Umsetzung und Überwachung von Vertriebsvorgaben		
14	§ 72 Abs. 1 Nr. 10; § 80 Abs. 2 - 5 WpHG i.V.m. Del. VO 2017/589 und Del. VO 2017/578	Erfüllung der Anforderungen an algorithmischen Handel, inklusive Systeme, Risikokontrollen und Notfallvorkehrungen, Aufzeichnungspflichten und Liquiditätsbereitstellung bei Verfolgung einer Market-Making-Strategie; Anbieten eines direkten elektronischen Zugangs		
15	§§ 69, 82 WpHG; Del. VO (EU) 2017/575; Del. VO (EU) 2017/576; Art. 64 - 66 Del. VO (EU) 2017/565;	Auftragsausführung; angemessene Vorkehrungen und Festlegung von Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen („Best execution“); Veröffentlichungspflichten der systematischen Internalisierer und Ausführungsplätze		
16	Art. 26 Del. VO (EU) 2017/565	Behandlung von Kundenbeschwerden		
17	Art. 28, 29 Del. VO (EU) 2017/565	Vorgaben zu persönlichen Geschäften (Mitarbeitergeschäfte)		
18	§ 81 Abs. 5 WpHG	Beauftragter für die Einhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz von Finanzinstrumenten		

Nr.	Vorschrift	Prüfungsgebiet	Feststellung	Fundstelle (Prüfungsbericht)
		und Geldern von Kunden		
19	§ 84 WpHG; §10 WpDVerOV; Art. 49 und 63 Del. VO (EU) 2017/565,	Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Verbot bestimmter Finanzsicherheiten		
20	Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung, in der Finanzportfolioverwaltung, als Vertriebsmitarbeiter, als Vertriebsbeauftragte oder als Compliance-Beauftragte			
20a	§ 87 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 - 4 S. 1, Abs. 5 S. 1 WpHG; §§ 1, 1a, 1b, 2, 3, 6 WpHGMAAnzV	Sachkunde und erforderliche Zuverlässigkeit der Mitarbeiter in der Anlageberatung, der Vertriebsmitarbeiter, der Mitarbeiter in der Finanzportfolioverwaltung, der Vertriebsbeauftragten und Compliance-Beauftragten		
20b	§ 87 Abs. 1 S. 2 - 4, Abs. 4 S. 2, 3, Abs. 5 S. 2, 3 WpHG; §§ 7, 8, 10 WpHGMAAnzV	Anzeigen der Mitarbeiter in der Anlageberatung, der Vertriebsbeauftragten und Compliance-Beauftragten; Anzeigen der Beschwerden		
21	§ 80 Abs. 6 WpHG; Art. 30 - 32 Del. VO (EU) 2017/565	Anforderungen an die Auslagerung von Aktivitäten, Prozessen und Finanzdienstleistungen		
Berichts- und Aufzeichnungspflichten				
22	§ 64 Abs. 8 WpHG; Art. 59 - 63 Del. VO (EU) 2017/565	Berichterstattung über die Ausführung von Aufträgen sowie die Finanzportfolioverwaltung		
23	§ 83 Abs. 1, 2 WpHG; Art. 72 - 75 Del. VO (EU) 2017/565	Erfüllung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, sofern nicht bereits von den Nummern 1 bis 22 erfasst;		

Nr.	Vorschrift	Prüfungsgebiet	Feststellung	Fundstelle (Prüfungsbericht)
24	§ 83 Abs. 3 - 5 WpHG; Art. 76 Del. VO (EU) 2017/565	Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation („Taping“)		
25	§ 83 Abs. 6 WpHG	Schriftliche Aufzeichnung über persönliche Gespräche in Bezug auf Geschäfte und Dienstleistungen nach § 83 Abs. 3 Satz 1 WpHG		
Transparenzanforderungen; Handelspflicht				
26	§ 79 WpHG	Mitteilungspflicht von systematischen Internalisierern		
27	Art. 14, 15, 17, 18 VO (EU) Nr. 600/2014; Art. 6 - 14 Del. VO (EU) 2017/567	Transparenzanforderungen an systematische Internalisierer		
28	Art. 20, 21 VO (EU) Nr. 600/2014 i.V.m. Del. VO (EU) 2017/587 und Del. VO (EU) 2017/583	Veröffentlichung des Volumens, Kurs und Zeitpunkt des Abschlusses von Geschäften		
29	Art. 23 VO (EU) Nr. 600/2014 i.V.m. Art. 2 Del. VO (EU) 2017/587	Pflicht zum Handel von Aktien an einem Handelsplatz		
Meldung von Geschäften in Finanzinstrumenten und von Positionen in Warenderivaten				
30	Art. 25 Abs. 1 VO (EU) Nr. 600/2014	Aufzeichnungen über Aufträge und Geschäfte		
31	Art. 26 VO (EU) Nr. 600/2014 i.V.m. Del. VO (EU) 2017/590	Meldung von Geschäften in Finanzinstrumenten		

Nr.	Vorschrift	Prüfungsgebiet	Feststellung	Fundstelle (Prüfungsbericht)
32	§ 57 Abs. 1, 4 WpHG	Meldungen von Positionen in Warenderivaten		
Depotgeschäft nach § 89 Absatz 1 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes				
33	Vorgaben zum Depotgeschäft; §§ 128, 135 AktG	Prüfungsrelevante Erkenntnisse, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäftes von Bedeutung sind		
Verwendung von Ratings				
34	Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 VO (EG) Nr. 1060/2009	Verwendung von Ratings für aufsichtsrechtliche Zwecke		
35	Art. 5a Abs. 1 VO (EG) Nr. 1060/2009	Übermäßiger Rückgriff auf Ratings		
36	Empfehlungen oder Vorschläge zu Anlagestrategien			
36a	§ 80 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 WpHG i.V.m. Art. 37 Del. VO (EU) 2017/565	Organisatorische Anforderungen an den Umgang mit Interessenkonflikten bei Finanzanalysen		
36b	Art. 20 Abs. 1 VO (EU) Nr. 596/2014 i.V.m. Art. 2 - 7 Del. VO (EU) 2016/958	Objektivität der Darstellung und Offenlegung von Interessen oder Interessenkonflikten bei der Erstellung von Empfehlungen		
36c	Art. 20 Abs. 1 VO (EU) Nr. 596/2014 i.V.m. Art. 8 - 10 Del. VO (EU) 2016/958	Objektivität der Darstellung und Offenlegung von Interessen oder Interessenkonflikten bei der Weitergabe der von Dritten erstellten Empfehlungen		
Systeme und Verfahren zur Aufdeckung und Meldung von Marktmanipulation				
37	Art. 16 Abs. 2, 3 VO (EU) Nr. 596/2014;	Regelungen, Systeme und Verfahren zur Aufdeckung und		

Nr.	Vorschrift	Prüfungsgebiet	Feststellung	Fundstelle (Prüfungsbericht)
	Del. VO (EU) 2016/957	Meldung von Marktmanipulation		
Pflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die ein multilaterales oder organisiertes Handelssystem betreiben				
38	§§ 72, 74, 75 WpHG	Anforderungen beim Betrieb eines multilateralen oder organisierten Handelssystems		
39	Art. 3 - 13 VO (EU) Nr. 600/2014 i.V.m. Del. VO (EU) 2017/587, Del. VO (EU) 2017/583, Del. VO (EU) 2017/577; Art. 6 - 11 Del. VO (EU) 2017/567	Anforderungen an die Vor- und Nachhandelstransparenz beim Betrieb eines multilateralen Handelssystems		
40	Art. 25 Abs. 2 VO (EU) Nr. 600/2014 i.V.m. Del. VO (EU) 2017/580	Aufzeichnungen über Aufträge und Geschäfte bei Betreibern von Handelsplätzen		
41	Art. 27 VO (EU) Nr. 600/2014; Art. 4 VO (EU) Nr. 596/2014 i.V.m. Del. VO (EU) 2017/585	Bereitstellung von Referenzdaten		
42	§ 57 Abs. 1, 2 WpHG	Meldung von Positionen in Warenderivaten bei Betreibern von Handelsplätzen		
43	Art. 16 Abs. 1 VO (EU) Nr. 596/2014; Del. VO (EU) 2016/957	Regelungen, Systeme und Verfahren zur Aufdeckung, Vorbeugung und Meldung von Marktmissbrauch		
Sonstiges				
44	§ 89 Abs. 4 WpHG	Prüfungsschwerpunkte durch die	ja/	

Nr.	Vorschrift	Prüfungsgebiet	Feststellung	Fundstelle (Prüfungsbericht)
		Bundesanstalt	nein:	
	Erläuterungen:			
45	Feststellung der Innenrevision in prüfungsrelevanten Bereichen		ja/ nein:	
	Erläuterungen:			
46	Weitere Mängel und prüfungsrelevante Erkenntnisse, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der erbrachten Wertpapierdienstleistungen von Bedeutung und nicht durch die Nummern 1 bis 45 abgedeckt sind		ja/ nein:	
	Erläuterungen:			
47	Quantitative Angaben zur Kundenstruktur			
47a	Anzahl Privatkunden			
47b	Anzahl professionelle Kunden			
47c	Anzahl geeignete Gegenparteien			
48	Anzahl der Beschwerden durch Privatkunden			
	Erläuterungen:			
49	Quantitative Angaben zu Orders in Finanzinstrumenten			
49a	Gesamtzahl der ausgeführten Orders von Privatkunden, die auf einer Anlageberatung beruhen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a)			
49b	Gesamtzahl der ausgeführten Orders von Privatkunden, unabhängig davon, ob diese auf einer Anlageberatung beruhen oder nicht (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b)			
49c	Angabe des prozentualen Anteils der in Nr. 49a genannten Gesamtzahl an der in Nr. 49b genannten			

Nr.	Vorschrift	Prüfungsgebiet	Feststellung	Fundstelle (Prüfungsbericht)
Gesamtzahl (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c)				
50	Kurze Beschreibung der identifizierten Mängel, der Vorschriften, gegen die ein Verstoß vorliegt und der sonstigen prüfungsrelevanten Erkenntnisse, insbesondere unter Berücksichtigung einer von ESMA veröffentlichten Normauslegung (z.B. in Fragen und Antworten - Q&A):			
51	Weitere Angaben zu Art und Umfang der Geschäftstätigkeit (Bitte ankreuzen)			

Privatkunden

Professionelle
KundenGeeignete
Gegenparteien

<u>Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 8 WpHG</u>				
S. 1 Nr. 1 (Finanzkommissionsgeschäft)				
S. 1 Nr. 2a (Market Making)				
S. 1 Nr. 2b (systematische Internalisierung)				
S. 1 Nr. 2c (Eigenhandel)				
S. 1 Nr. 2d (Hochfrequenzhandel)				
S. 1 Nr. 3 (Abschlussvermittlung)				
S. 1 Nr. 4 (Anlagevermittlung)				
S. 1 Nr. 5 (Emissionsgeschäft)				
S. 1 Nr. 6 (Platzierungsgeschäft)				
S. 1 Nr. 7 (Finanzportfolioverwaltung)				
S. 1 Nr. 8 (MTF)				
S. 1 Nr. 9 (Betrieb eines organisierten Handelssystems)				
S. 1 Nr. 10 (Anlageberatung)				
S. 6 (Eigengeschäft)				

Nr.	Vorschrift	Prüfungsgebiet	Fest- stel- lung	Fundstelle (Prüfungs- bericht)
<u>Wertpapiernebenleistungen im Sinne des § 2 Absatz 9 WpHG</u>				
Nr. 1 (Depotgeschäft)*				
Nr. 2				
Nr. 3				
Nr. 4				
Nr. 5 (Anlage[strategie]empfehlung)				
Nr. 6				
Nr. 7				

*Ergänzende Angaben zum Depotgeschäft:

Anzahl der Depots:
Kumulierte Depotvolumina:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Zuge der Umsetzung der europäischen Initiativen zur Verbesserung der Transparenz und Integrität der Märkte und zum Anlegerschutz in deutsches Recht haben sich zahl- und umfangreiche Änderungen im Wertpapierhandelsgesetz ergeben. Das Pflichtenprogramm, das der Prüfung nach der Wertpapierdienstleistungs- Prüfungsverordnung zugrunde liegt, ergibt sich nunmehr nicht mehr nur aus einem nationalen Umsetzungsgesetz bzw. einer nationalen Durchführungsverordnung, sondern auch aus unmittelbar geltenden europäischen Verordnungen, insbesondere aus der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 [Marktmissbrauchsverordnung], der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 [MiFIR] sowie aus den zur Konkretisierung der europäischen Richtlinie 2014/65/EU [MiFID II] erlassenen Delegierten Verordnungen. Die Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung muss infolgedessen umfassend novelliert werden.

I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der vorliegende Entwurf enthält die Vorgaben, die die Bundesanstalt als wesentlich für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen bzw. Wertpapiernebenleistungen einschätzt und die daher in der Prüfung nach § 89 WpHG (ehemals § 36 WpHG) Berücksichtigung finden müssen. Des Weiteren ist ein Fragebogen Bestandteil der Verordnung, in dem die Prüfergebnisse für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zusammenzufassen sind.

II. Alternativen

Keine.

III. Gesetzgebungskompetenz

Gemäß § 89 Absatz 6 des Wertpapierhandelsgesetzes ist Normgeber das Bundesministerium der Finanzen, das seine Kompetenz gemäß § 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die BaFin übertragen hat.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung konkretisiert das Verfahren der Aufsicht der BaFin über Wertpapierdienstleistungsunternehmen zur Überwachung der Einhaltung deutscher und europäischer Normen. Da europäisches Recht zur Organisation der Aufsichtstätigkeit keine abschließenden Vorgaben macht, ist die Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

Das Prüfprogramm wird im Vergleich zur bisher bestehenden Verordnung deutlich ausgeweitet. Dies ist Folge der umfangreicheren europäischen Regulierung.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Da das Pflichtenprogramm nahezu vollständig durch europäische Vorgaben bestimmt wird, besteht kein nationaler Spielraum für eine Rechtsvereinfachung. Das Prüfverfahren nach §

89 des Wertpapierhandelsgesetzes wurde im Vergleich zur bisherigen Rechtslage insoweit vereinfacht, als zunächst nur der Fragebogen einzureichen ist. Nur wenn darin Feststellungen getroffen werden oder anderweitige Erkenntnisquellen der BaFin dies nahelegen, wird sie den vollständigen Prüfungsbericht des Prüfers anfordern und auswerten. Dieses Vorgehen trägt maßgeblich zu einer risikoorientierten Aufsicht bei, die ihre begrenzten Ressourcen zielgerichtet einsetzt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht betroffen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand für die Prüfung nach § 89 WpHG-E wurde im Regierungsentwurf zum Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz bereits berechnet. Da die WpDPV auf der Verordnungsermächtigung nach § 89 Absatz 6 WpHG-E beruht und die Prüfung nach § 89 WpHG insgesamt nur konkretisiert, ist keine erneute Berechnung erforderlich.

5. Weitere Kosten

Die Kosten für die Prüfung nach dem Wertpapierhandelsgesetz werden von den Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei der Preiskalkulation für die angebotenen Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen berücksichtigt.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Weitere Auswirkungen auf die Verbraucher oder gleichstellungspolitische Folgen sind nicht zu erwarten.

VI. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung scheidet aus, da die laufende Aufsicht der BaFin nach dem Wertpapierhandelsgesetz im ersten Schritt systematisch auf der Auswertung der übermittelten Fragebögen und darauf aufbauend der durch die BaFin angeforderten Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer beruht und die Verordnung damit dauerhaft in Kraft bleiben muss.

Eine Evaluation der Verordnung ist für das dritte Quartal 2021 vorgesehen, so dass dann die Erfahrungen der BaFin, der betroffenen Unternehmen und der Wirtschaftsprüfer aus drei abgeschlossenen Prüfzyklen in die Evaluation einfließen können.

B. Besonderer Teil

Die Verordnung über die Prüfung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 89 (ehemals § 36) des Wertpapierhandelsgesetzes wird neu gefasst. Eine Neufassung war erforderlich, da aufgrund der Neunummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes eine erhebliche Anzahl von Verweisen anzupassen war. Ferner war zu berücksichtigen, dass sich zahlreiche Pflichten bzw. deren Konkretisierung nicht mehr aus einem nationalen Umsetzungsgesetz bzw. einer nationalen Durchführungsverordnung ergeben, sondern aus unmittelbar geltenden europäischen Verordnungen. Diese Verweise waren ebenfalls zu überarbeiten. Mit Ausnahme vereinzelter Änderungen, die eine effiziente Aufsicht stärken sollen, insbesondere der aus § 89 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes folgenden Einreichung der Prüfungsberichte auf Anforderung und der Einreichung elektronischer Prüfungsberichte, ist eine inhaltliche Änderung der Prüfung nicht vorgesehen.

Zum Verordnungstext

Zu § 1

§ 1 regelt unter Verweis auf § 89 des Wertpapierhandelsgesetzes den Gegenstand der Prüfung dieser Verordnung.

Die Prüfung der Verwahrstellenfunktion nach § 68 Absatz 7 und 8 des Kapitalanlagengesetzbuchs wird künftig anderweitig geregelt und wurde daher aus dem Geltungsbereich der Verordnung herausgenommen.

Zu § 2

In § 2 wurden, neben den Verweisanpassungen und -aktualisierungen vereinzelte Pflichten bei der Einteilung als qualitativer Mangel ergänzt. Ferner wurden die bisherigen Nummern 2 und 3 neu formuliert, um die Definition des Mangelbegriffs insgesamt übersichtlicher zu gestalten. Danach sollen künftig alle der in § 89 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Pflichten, die nicht in Nummer 1 genannt sind und damit nicht unter den qualitativen Mangelbegriff fallen, von der Nummer 2 und damit vom quantitativen Mangelbegriff erfasst werden. Die Nummer 3 ist als reiner Auffangtatbestand anzusehen, der im Verhältnis zu Nummer 2 subsidiär anzuwenden ist. So soll die Nummer 3 insbesondere dann angewendet werden, wenn für die in Nummer 2 genannten Pflichten eine Stichprobe nicht vorgenommen werden kann (z.B. weil im Hinblick auf einen gesetzlich normierten Tatbestand keine Geschäftsvorfälle für den Prüfungszeitraum vorliegen, jedoch ggfs. andere gleichwertige Fehler - wie mangelhafte Arbeitsanweisungen - festgestellt werden).

Neu eingefügt wird Absatz 3, der eine Definition der „sonstigen prüfungsrelevanten Erkenntnisse“ enthält. Solche prüfungsrelevanten Erkenntnisse liegen insbesondere vor, wenn der Prüfer feststellt, dass die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vorgenommene und veröffentlichte Auslegung unionsrechtlicher Anforderungen, insbesondere in Form von Fragen und Antworten (Q & A) oder einer „ESMA-Opinion“, nicht oder nicht vollständig berücksichtigt worden ist. Die Definition zu den sonstigen prüfungsrelevanten Erkenntnissen ist in diese Verordnung neu aufgenommen worden, um die Auslegung der ESMA im Rahmen der Prüfung angemessen berücksichtigen zu können. Die von ESMA vorgenommene Auslegung, insbesondere in Form von Fragen und Antworten, konkretisiert europäische rechtliche Vorgaben, die entweder unmittelbar anwendbar oder in nationales Recht umgesetzt sind, und die von den Marktteilnehmern einzuhalten sind. Ferner stellt die von ESMA vorgenommene Auslegung, auch in Form der Fragen und Antworten, ein Mittel zur Erhöhung der Aufsichtskonvergenz im Sinne des Artikels 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1095/2010 [ESMA-Verordnung] dar. Mit den Fragen und Antworten beantwortet ESMA Fragen der Marktteilnehmer hinsichtlich der einzuhaltenden Pflichten. Da die Fragen und Antworten der ESMA als Auslegungshilfe und zur Konkretisierung bestehender rechtlicher Pflichten dienen, müssen sie im Rahmen der Prüfung bei der Bewertung darüber, ob diese für die Wertpapierdienstleistungsunternehmen geltenden Pflichten eingehalten wurden, berücksichtigt werden. Eine separate, von den bestehenden Pflichten losgelöste Überprüfung der Einhaltung der ESMA Fragen und Antworten durch den Prüfer soll dagegen nicht erfolgen. Vielmehr ist die von ESMA vorgenommene Auslegung immer im Kontext mit den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben zu sehen und zu prüfen. Die neu eingefügte Definition der prüfungsrelevanten Erkenntnisse ermöglicht den Prüfern die Feststellung der fehlenden oder nicht vollständigen Berücksichtigung der von ESMA vorgenommenen Auslegung, ohne dass die Prüfer dabei gleichzeitig einen Fehler oder Mangel feststellen müssen. Durch die Darstellung der fehlenden oder nicht vollständigen Berücksichtigung der von ESMA vorgenommenen Auslegung im Prüfungsbericht und in dem beizufügenden Fragebogen soll die BaFin in die Lage versetzt werden, abschließend zu beurteilen, ob hierin ein Mangel zu sehen ist. Auf diese Weise kann die von ESMA vorgenommene Auslegung angemessen im Rahmen der Prüfung berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung der Auslegung der ESMA hat dann nicht zu erfolgen, wenn die BaFin eine Auslegung für nicht oder derzeit nicht anwendbar erklärt hat. Sonstige prüfungsrelevante Erkenntnisse im Sinne dieser Verordnung führen nicht zu einer Fehler- oder Mangelfeststellung.

Zu § 3

§ 3 Absatz 4 wurde an den neu gefassten § 89 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes angepasst. So sollen Prüfungsberichte aufgrund einer entsprechenden Änderung künftig nur noch auf Anfrage der BaFin eingereicht werden. Der Fragebogen ist weiterhin auch ohne Aufforderung unverzüglich einzureichen. Zur Unterstützung einer effizienten und risikoorientierten Aufsicht sollen der Prüfungsbericht und der Fragebogen inklusive der Beschreibung der identifizierten Mängel und der sonstigen prüfungsrelevanten Erkenntnisse zu der von ESMA veröffentlichten Auslegung in Form von Fragen und Antworten künftig immer auch auf elektronischem Weg bei der BaFin eingereicht werden, um so eine schnellere und effizientere Auswertung der Fragebögen zu ermöglichen. Im Übrigen wurden redaktionelle Überarbeitungen durchgeführt.

Zu § 4

Absatz 1 enthält die auch bislang nach § 2 Absatz 1 geltende, aber nunmehr in § 4 Absatz 1 aufgenommene Vorgabe, dass der Prüfer an die Auslegung der BaFin gebunden ist. Neu aufgenommen wurde die Vorgabe, dass der Prüfer die Auslegung der ESMA im Rahmen der Prüfung der Einhaltung der Pflichten zu berücksichtigen hat. Dabei ist er aber nicht in gleichem Maße gebunden. Der Prüfer soll vielmehr bei der Überprüfung der konkreten Pflichten aufzeigen, inwieweit die Auslegung der ESMA berücksichtigt wird, er soll jedoch keine von einer materiellen Pflicht losgelöste Prüfung dahingehend vornehmen, ob die Auslegung in jedem Einzelfall eingehalten wurde. Eine Berücksichtigung der Auslegung der ESMA durch den Prüfer erfolgt dann nicht, wenn die BaFin eine Auslegung für nicht oder derzeit nicht anwendbar erklärt hat.

In Absatz 1 wird zudem der bisherige Satz 2, der eine Konkretisierung der Depotprüfung enthielt, gestrichen. Die für die Prüfung des Depotgeschäfts maßgeblichen Vorgaben ergeben sich künftig aus § 6 Absatz 1 Nummer 20 und 24 sowie aus § 6 Absatz 3 dieser Verordnung. Nähere Konkretisierungen zu den für das Depotgeschäft maßgeblichen Vorgaben erfolgen durch entsprechende Anpassungen der Verwaltungspraxis der BaFin. Vor diesem Hintergrund sind die bisher in Satz 2 vorgesehenen Konkretisierungen nicht mehr erforderlich.

Die weiteren Änderungen erfolgen, um im Falle der Bildung von Schwerpunkten durch die Prüfer eine einheitliche Prüfungspraxis zu gewährleisten. Die Prüfung hat lückenlos in allen Teilbereichen zu erfolgen. Sieht der Prüfer für Teilbereiche eine intensivere Prüfung im Wege der Bildung von Schwerpunkten vor, kann in den Teilbereichen ohne Schwerpunkt auf Prüfungshandlungen nicht verzichtet werden. Als Mindeststandard für die Intensität letzterer Prüfungshandlungen werden Systemprüfungen mit Funktionstests und Stichproben festgelegt. Als Prüfungshandlung genügt es umgekehrt nicht, auf weitere Prüfungen nach einer Feststellung zu verzichten, dass keine offensichtlichen Anhaltspunkte für wesentliche organisatorische Änderungen oder negative Abweichungen gegenüber der vorherigen Prüfung vorliegen oder Kontrollen des Instituts (z. B. des internen Kontrollsystems, der internen Revision oder der Compliance-Funktion) keine Mängel feststellten. In der Prüfungspraxis wurden Prüfungshandlungen in allen Teilbereichen bisher nicht einheitlich umgesetzt.

Ferner wird in § 4 Absatz 2 durch die Einfügung des letzten Satzes klargestellt, dass die Schwerpunktbildung durch Auswahl von Teilbereichen im Rahmen eines mehrjährigen Prüfungsplans für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die von der jährlichen Prüfungspflicht befreit sind, nur mit der Maßgabe möglich ist, dass eine Prüfung aller Teilbereiche innerhalb von vier Jahren erfolgen muss. Durch diese Ergänzung soll verhindert werden, dass bei prüfungsbefreiten Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach einem längeren Zeitraum der Prüfungsbefreiung nur einzelne Teilbereiche im Rahmen eines mehrjährigen Prüfungsplans schwerpunktmäßig geprüft werden, und dies letztlich dazu führen könnte, dass die übrigen Teilbereiche aufgrund der grundsätzlichen Möglichkeit, Systemprüfungen mit Funktionstests und Stichproben vornehmen zu können, in größeren Zeitabständen nur mit geringerer Intensität geprüft werden.

Zu § 5

Absatz 6 wird entsprechend der Änderung des § 89 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes angepasst, in den die Regelung betreffend den Fragebogen aufgenommen wurde. Dem nunmehr nach § 89 Absatz 2 Satz 3 WpHG bei der BaFin und der Deutschen Bundesbank einzureichenden Fragebogen soll eine Beschreibung der identifizierten Mängel und der sonstigen prüfungsrelevanten Erkenntnisse zu der von der ESMA veröffentlichten Auslegung, z.B. in Form von Fragen und Antworten, beigefügt werden. In den Fällen, in denen bereits jetzt durch genossenschaftliche Prüfungsverbände oder Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden nur ein Fragebogen eingereicht wird, enthält dieser in der Regel schon eine entsprechende Beschreibung der festgestellten Mängel. Diese Beschreibungen sollen künftig zusammen mit dem bereits bekannten Fragebogen an die BaFin übermittelt werden, um so eine effiziente und risikoorientierte Aufsicht zu ermöglichen. Im Übrigen wurde der Paragraph redaktionell überarbeitet.

Zu § 6

§ 6 wurde redaktionell und inhaltlich entsprechend der nunmehr teilweise aus europäischem Verordnungsrecht folgenden Pflichten betreffend Wertpapierdienstleistungsunternehmen sowie dem an die Richtlinie angepassten und neu nummerierten Abschnitt 11 des Wertpapierhandelsgesetzes überarbeitet und aktualisiert.

Die Änderungen in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c sollen nunmehr deutlich machen, dass der prozentuale Anteil der Anzahl von Kundenorders, die auf einer Anlageberatung beruhen, an der Anzahl aller Kundenorders, unabhängig davon, ob diese auf einer Anlageberatung beruhen oder nicht, zu ermitteln ist.

In Absatz 1 Nummer 18 wurde der Verweis auf die Quote aus dem Verhältnis der Mitarbeiter der Compliance-Funktion zu den relevanten Personen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens entfernt. Es stellte sich heraus, dass der Quote für die Aufsichtspraxis keine hohe Aussagekraft hat.

Die Regelungen in § 6 Absatz 1 Nummer 20 und 24 sowie in Absatz 3 berücksichtigen die neuen Vorschriften des § 84 WpHG und des § 10 WpDVerOV sowie die Vorgaben aus Artikel 49 und 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565. Entsprechend der Änderung in § 4 Absatz 1 ist auch § 6 Absatz 3 anzupassen.

Zur Anlage

Die inhaltliche Ausgestaltung des Fragebogens in der Anlage wurde redaktionell und inhaltlich an die geänderten und neuen Pflichten des Wertpapierhandelsgesetzes und der europäischen Verordnungen, deren Prüfung durch die WpDPV vorgesehen ist, angepasst. Dabei wird auch die Konkretisierung einzelner Pflichten durch europäische Delegierte Rechtsakte, auch in Form von technischen Regulierungsstandards, berücksichtigt, die bei maßgeblichen Pflichten mit aufgeführt werden, sofern hierdurch die Pflichten weiter konkretisiert werden. Zudem wurde eine neue Kategorie für die Prüfungsfeststellungen eingefügt („Kategorie 4“), um sonstige prüfungsrelevante Erkenntnisse aufzuzeigen, die sich insbesondere auf die fehlende oder nicht vollständige Berücksichtigung der durch die ESMA veröffentlichten Auslegung, z.B. in Form von Fragen und Antworten (Q & A), beziehen. Die Prüfungshandlung im Rahmen der neu eingeführten Kategorie 4 ist qualitativer Natur; sonstige prüfungsrelevante Erkenntnisse werden nur im Rahmen der Prüfung konkreter Pflichten aufgezeigt. Es erfolgt hingegen keine von einer materiellen Pflicht losgelöste Prüfung dahingehend, ob die Auslegung von Vorschriften durch ESMA in jedem Einzelfall eingehalten wurde. Durch die deskriptive Darstellung im Fragebogen (Feld Nr. 50) kann die BaFin erkennen, inwieweit die von ESMA vorgenommene Auslegung nicht beziehungsweise nicht vollständig berücksichtigt wurde, und auf dieser Grundlage gegebenenfalls den Prüfungsbericht anfordern und eine eigene Bewertung vornehmen.